

Informationsfreiheitssatzung

FDP/FW/ÖDP vom 02.09.2010; Bündnis 90/Die Grünen vom 21.09.2010;

SPD vom 20.10.2010

- I. Die Ausschussgemeinschaft FDP/FW/ÖDP und die Stadtratsfraktion Bündnis 90/Die Grünen beantragen den Erlass einer Informationsfreiheitssatzung. Die Ausschussgemeinschaft beantragt zudem, Akteneinsichtsrechte in die Satzungen der stadteigenen GmbHs aufzunehmen. Die Stadtratsfraktion der SPD bittet um einen Bericht über Informationsfreiheitssatzungen.

1. Informationsfreiheitssatzung

a) Rechtliche Ausgangslage

Auf Bundesebene sowie in den meisten Bundesländern gibt es Informationsfreiheitsgesetze. Der bayerische Landtag hat den Erlass eines derartigen Gesetzes dagegen wiederholt abgelehnt. Kommunale Informationsfreiheitssatzungen sollen hierfür einen gewissen Ausgleich schaffen.

Die Informationsfreiheitssatzungen sind in ihren Regelungsmöglichkeiten allerdings begrenzt. So beschränkt sich ihr Anwendungsbereich nach allgemeiner Auffassung auf den eigenen Wirkungskreis. Ihnen gehen außerdem zahlreiche spezialgesetzliche Informationsrechte (z. B. der Verwaltungsverfahrensgesetze und des Umweltinformationsgesetzes) sowie datenschutzrechtliche Bestimmungen vor. Die Satzungen müssen daher umfangreiche Ausnahmeregelungen enthalten. Sie sind zudem durch Kostensatzungen zu ergänzen, die den durch Informationsgewährung entstehenden Aufwand auf die Antragsteller umlegen.

b) Erfahrungen in den Gemeinden mit Informationsfreiheitssatzungen

Bisher haben etwa 10 Gemeinden eine Informationsfreiheitssatzung erlassen. Eine Großstadt ist nicht dabei.

Die vier Gemeinden, die als erste Satzungen erlassen hatten (Prien am Chiemsee, Pullach, Kitzingen und Grasbrunn) wurden angeschrieben und um Auskunft über die bisherigen Erfahrungen gebeten. Die Antworten ergaben, dass kaum Anträge gestellt wurden (zwischen null und drei) und sich der zusätzliche Aufwand deshalb in engen

Grenzen hält. Dies deckt sich mit den Berichten über die Informationsfreiheitsgesetze des Bundes und der Länder.

c) Regelung in Nr. 5.1.2 ADON

Mit Anträgen auf Erlass von Informationsfreiheitssatzungen hatten sich bereits der Personal- und Organisationsausschuss vom 19.09.2006 und der Ausschuss für Recht, Wirtschaft und Arbeit vom 16.01.2008 befasst. Der Bericht für den RWA (Anlage 1) verwies darauf, dass die Verwaltung auch ohne Satzung Akteneinsicht gewähren und anderweitig informieren darf. Um die legitimen Informationsinteressen der Bürgerschaft weiter zu stärken, wurde empfohlen, das insoweit bestehende Ermessen durch eine Ergänzung der ADON zu steuern. Nr. 5.1.2 der aktuellen ADON (Anlage 2) sieht dementsprechend vor, dass gemäß dem städtischen Leitbild den Grundsätzen der Transparenz und Bürgerfreundlichkeit besonderes Gewicht beizumessen und in Zweifelsfällen diesen Interessen der Vorrang einzuräumen ist.

Die ADON-Lösung ist unbürokratisch, aber dennoch effektiv. Sie bindet die Verwaltung nicht nur intern, sondern verbessert auch die Rechtsstellung der Bürger. Eine ihr widersprechende Ermessensausübung wäre fehlerhaft und damit rechtswidrig. Hierauf können sich Betroffene erforderlichenfalls auch vor Gericht berufen.

Die für Leitbild und ADON maßgeblichen Überlegungen finden sich nicht nur in Einrichtungen wie Ratsinformationssystem und mobilen Bürgerversammlungen, sondern auch in der täglichen Verwaltungspraxis wieder. Beispiele, dass städtische Mitarbeiter bei Auskunftersuchen und Anträgen auf Akteneinsicht auch heute noch reflexartig mit einer Abwehrhaltung reagieren und sich hinter Amtsgeheimnissen verstecken, sind nicht bekannt.

d) keine Erforderlichkeit einer Informationsfreiheitssatzung

Die Einschätzung, dass eine Satzung vor allem wegen ihres geringen Regelungsbereichs (Beschränkung auf den eigenen Wirkungskreis, Vorrang zahlreicher Spezialgesetze) keine zusätzlichen Vorteile mit sich bringen würde, gilt nach wie vor. Wichtig sind das Selbstverständnis der Verwaltung und die daraus resultierende grundsätzliche Haltung gegenüber dem Bürger. Dies lässt sich mit einer Satzung nicht erzwingen. Die rechtlich nicht vermeidbaren und auch in den Satzungsmustern vorhande-

nen umfangreichen Ausnahmeregelungen würden einer unwilligen Verwaltung vielmehr genug Material für eine restriktive Handhabung bieten.

Die Erfahrungsberichte aus den Bundesländern mit Informationsfreiheitsgesetzen und den - immer noch wenigen - bayerischen Gemeinden mit Informationsfreiheitssatzung zeigen, dass sich die Auskunftersuchen in Grenzen halten. Auch dies bestätigt, dass sich der Regelungsbedarf in einer Größenordnung bewegt, die wir mit unserer ADON-Regelung ausreichend abdecken können und keines ausgefeilten, mehrere Seiten umfassenden Satzungswerkes bedarf.

2. Akteneinsichtsrechte in den Satzungen der städteigenen GmbHs

Die städtischen Werke nehmen hierzu mit Schreiben vom 13.10.2010 ausführlich Stellung. Sie kommen zu dem Ergebnis, dass ein allgemeines Informations- und Akteneinsichtsrecht rechtlich nicht zulässig und außerdem nicht erforderlich ist. Diese Auffassung wird von RA sowohl im Ergebnis als auch in der Begründung geteilt. Ergänzend ist anzumerken, dass es -soweit bekannt- selbst in den Gemeinden mit Informationsfreiheitssatzungen keine vergleichbaren Regelungen für gemeindeeigene Gesellschaften gibt.

II. Herrn RA/L

Zundt 9/11

III. Herrn OBM

Am 08.11.2010
Rechtsamt
Im Auftrag



Maurer
(2240)